



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2024 Heilbad Heiligenstadt, den 30.04.2024 Nr. 24

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung der Genehmigungen der Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes zwischen den Gemeinden Berlingerode und Tastungen	... 448
Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes	... 449
Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26.05.2024 Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Eichsfeld am 26.05.2024	... 453
Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26.05.2024 Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates im Landkreis Eichsfeld am 26.05.2024	... 460
Wahl der Abgeordneten des 8. Thüringer Landtags am 1. September 2024 Aufforderung der Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 1 Eichsfeld I und 2 Eichsfeld II zur Einreichung von Wahlvorschlägen	... 461

B Veröffentlichung sonstiger Stellen

Kreiswahlleitung Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen

Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Unstrut-Hainich-Kreises für die Wahlkreise Nr. 8 (Unstrut-Hainich-Kreis I) und Nr. 9 (Unstrut-Hainich-Kreis II) betreffend die ehemalige Gemeinde Rodeberg Ortsteil Struth (in der Gebietsstruktur bis zum 31.12.2023) für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01.09.2024	... 465
---	---------

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Büro des Landrates Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden.
Tel.: 03606 650-1050 / -1051 / -1052 / -1053;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.
Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der Genehmigungen der Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes zwischen den Gemeinden Berlingerode und Tastungen

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes wurden von allen Beteiligten gefasst.

Die Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes wurde mit den Bescheiden des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld vom 25.03.2024 als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß §§ 11 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigungen lautet:

1. Die zwischen der

Gemeinde Berlingerode mit Beschluss vom 07.03.2024 unter der Beschluss-Nr. Ber/2024/004 und

der Gemeinde Tastungen mit Beschluss vom 05.03.2024 unter der Beschluss-Nr. GR-Tas/2024/014

abgeschlossene Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit werden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die abgeschlossene Zweckvereinbarung sowie die erforderlichen Genehmigungen amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde, entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG, hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 26.03.2024

Dr. Henning

Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes

zwischen

der Gemeinde Berlingerode, vertreten durch den Bürgermeister, Hauptstraße 55,
37339 Berlingerode

und

der Gemeinde Tastungen, vertreten durch den Bürgermeister, Dorfstraße 25, 37339 Tastungen

Auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung und Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), insbesondere der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs.1 schließen die Gemeinden Berlingerode und Tastungen folgende Zweckvereinbarung ab.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinden Berlingerode und Tastungen errichten und betreiben einen gemeinsamen Bauhof und übertragen die Leitung der Gemeinde Berlingerode.
- (2) Das erforderliche Personal wird von der Gemeinde Berlingerode eingestellt.
- (3) Typische Tätigkeiten in Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgaben (ohne Anspruch auf Vollständigkeit im Detail) sind:
 - a) Straßenunterhaltung
 - 1) Instandhaltung und Instandsetzung von Straßen, Plätzen, Geh- und Radwegen
 - 2) Beschilderungs- und Markierungsarbeiten
 - 3) Straßenreinigung
 - 4) Kanal- und Straßeneinlaufkontrolle
 - 5) Winterdienst
 - b) Anlagenunterlagung / Grünanlagenpflege
 - 1) Unterhaltung und Pflege der gemeindlichen Park- und Grünanlagen
 - 2) Sportplatzpflege
 - 3) Unterhaltung und Pflege der Kinderspielplätze
 - 4) Ortsreinigung (Papierkorbentleerung, etc.)
 - 5) Pflege und Unterhaltung des gemeindlichen Friedhofes
 - c) Bestattungswesen
ggf. mit gesondertem Auftrag durch den Bürgermeister oder Bauhofleiter
 - d) Gebäudeunterhaltung
Unterhaltungs-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an gemeindlichen Objekten
 - e) Kfz-Werkstatt
Wartungs-, Pflege-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten am gemeindlichen Fuhr-, Maschinen- und Gerätepark
 - f) Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden stellen jährlich einen Kontroll-, Pflege- und Instandhaltungsplan auf. Darüber hinaus können auch kurzfristige Arbeitseinsätze durch die Bürgermeister angefordert werden. Die Aufgaben werden durch einen Bauhofleiter koordiniert.

- g) Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden stellen zum Jahresbeginn die Planung für das laufende Jahr auf.

Der Bauhofleiter koordiniert die Umsetzung und stimmt diese mit den Bürgermeistern ab.

§ 2

Personalausstattung und Finanzierung

- (1) Die Gemeinde Berlingerode stellt für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 das erforderliche Personal ein.

Die Verwaltungsangelegenheiten sowie die Personalführung werden vom Bürgermeister der Gemeinde Berlingerode bzw. dem von ihm beauftragten Bauhofleiter übernommen.

- (2) Die in der Zweckvereinbarung benannten Gemeinden erstatten der Gemeinde Berlingerode die entstandenen Kosten aus dieser Zweckvereinbarung anteilig nach den Einwohnerzahlen gemäß der Bevölkerungsfortschreibung des Thüringer Landesamtes für Statistik zum Stand 31.12. des Vorvorjahres.
- (3) Die quartalsweise zu zahlende Umlage wird jedes Jahr in Absprache mit den Bürgermeistern neu ermittelt und auf der Grundlage der geplanten Kosten anteilig nach der Einwohnerzahl nach Abs. 2 an die Gemeinde Berlingerode gezahlt.

Die Ermittlung der Umlage erfolgt spätestens nach Abrechnung des abgelaufenen Kalenderjahres bis 31.03. des neuen Jahres. Die Zahlung der Umlage erfolgt jeweils zum Ende eines Quartals.

- (4) Die Personalkosten setzen sich zusammen aus:
- a) Bruttolohnkosten
 - b) Arbeitgeberanteil
 - c) Beiträge Zusatzvorsorgekasse, Unfallkasse, etc.

Die Gemeinkosten setzen sich zusammen aus:

- a) Sachausgaben Personal
- b) Sachausgaben allgemein
- c) Verbrauchskosten für Fahrzeuge
- d) Reparaturkosten für Fahrzeuge
- e) Kosten für Werkzeuge, Kleinmaterial, Kleingeräte
- f) Abschreibungskosten Fahrzeuge
- g) Miete, Betriebskosten Bauhof

- (5) Die Planung des Haushaltes erfolgt in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Gemeinde Berlingerode in Verantwortung der Verwaltungsgemeinschaft. Am Jahresende entstandene Überschüsse oder Fehlbeträge werden durch die Gemeinde Berlingerode aufgefangen und von den beteiligten Gemeinden durch Umlage ausgeglichen (§ 2 Abs. 2).

§ 3

Kommunaltechnik, Finanzierung

- (1) Die Gemeinden stellen ihre Kommunaltechnik entsprechend Inventarliste kostenlos zur Verfügung. Bereits bestehende Leasingverträge werden zukünftig gemeinsam aus der Zweckvereinbarung finanziert.
- (2) Auf der Grundlage des Restbuchwertes wird durch die Kämmerei ein jährlicher Abschreibungswert ermittelt.
- (3) Bei einer Auflösung des Bauhofes erhält jede Gemeinde die eingebrachte Kommunaltechnik zurück (soweit noch vorhanden).

- (4) Über die gemeinschaftlich (umlagebezogen) angeschaffte Technik erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung. Den Gemeinden wird ein Vorkaufsrecht zum Restwert eingeräumt. Sollte keine Übernahme der Technik gewünscht sein, erfolgt eine Veräußerung zum Höchstgebot und die anschließende anteilige Aufteilung des Verkaufserlöses nach Einwohnerzahlen entsprechend § 2 Abs. 2.

§ 4 Mitwirkung der Gemeinden

Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, sich gegenseitig bei der Planung der Arbeitsaufgaben zu unterstützen.

Beide Gemeinden sind sich darüber einig, dass eine anteilige Einsatzzeit in den Gemeinden je nach Größe (Einwohnerzahl) erfolgen soll. Der Bauhofleiter hat hierüber ein Einsatzprotokoll zu führen. Bei Differenzen bzw. großen Abweichungen haben die Bürgermeister in Absprache mit dem Bauhofleiter dafür zu sorgen, dass jede Gemeinde ihren anteiligen Anspruch auf Bauhofleistungen erhält. Am Jahresende werden daher die Bauhofleistungen anteilig für jede Gemeinde ermittelt und bei Abweichungen im kommenden Jahr ausgeglichen.

Die Umlage verringert/erhöht sich nicht entsprechend, sondern richtet sich allein nach der Einwohnerzahl (Stand 31.12. des Vorjahres des Thüringer Landesamtes für Statistik).

§ 5 Satzungs- und Verordnungsrecht

Durch diese Zweckvereinbarung wird der Gemeinde Berlingerode das Recht übertragen, zur Erfüllung der Aufgaben des Bauhofes die entsprechenden Satzungen und Verordnungen (Nutzungs- und Gebührenordnung) zu erlassen.

§ 6 Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt 5 Jahre.
- (2) Jede Mitgliedsgemeinde ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu kündigen. Hierfür ist ein Beschluss des Gemeinderates der kündigenden Gemeinde Voraussetzung.
- (3) Bis zum Ende der Mitgliedschaft in der Zweckvereinbarung hat die ausscheidende Gemeinde die Kosten weiter zu tragen. Die Gemeinde hat sich an den gesamten Auflösungskosten, anteilig berechnet auf die Einwohnerzahl (Stand 31.12. des Vorjahres des Thüringer Landesamtes für Statistik), zu beteiligen.
- (4) Von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Technik ist zum Restbuchwert zu erstatten. Ein Anspruch auf Herausgabe besteht.
- (5) Im Kündigungsfall werden die Bauhofmitarbeiter, die von der jeweiligen Gemeinde eingebracht wurden, der Gemeinde wieder zurückgegeben. Für die weiteren arbeitsrechtlichen Belange ist die jeweilige Gemeinde zuständig.

§ 7 Auseinandersetzung im Falle der Beendigung der Zweckvereinbarung

- (1) Bei Aufhebung der Zweckvereinbarung (gleichlautende Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden erforderlich) hat eine vermögensrechtliche und arbeitsrechtliche Auseinandersetzung stattzufinden. Diese erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner durch Beschluss der Gemeinderäte und bedarf der Schriftform.

- (2) Die Gemeinden verpflichten sich bei Auflösung des Bauhofes die gesamten Kosten, anteilig berechnet nach der Einwohnerzahl (Stand 31.12. des Vorjahres des Thüringer Landesamtes für Statistik), zu tragen.
- (3) Die eingebrachte Kommunaltechnik (soweit noch nicht ausgesondert) erhalten die Gemeinden zurück. Die gemeinschaftlich angeschaffte Technik und der Fuhrpark werden zum Verkauf angeboten oder können zum Zeitwert von den Gemeinden übernommen werden. Die erzielten Einnahmen werden den Auflösungskosten entgegengesetzt.

§ 8

Beitritt weiterer Gemeinden zur Zweckvereinbarung

- (1) Durch Beschlüsse der Gemeinderäte der aufzunehmenden Gemeinde und der Mitgliedsgemeinden der Zweckvereinbarung können weitere Gemeinden dieser Zweckvereinbarung beitreten. Gegenstand der Beschlüsse ist die entsprechend erweiterte Zweckvereinbarung.
- (2) Für die Übernahme der Gemeindearbeiter gilt § 2 sinngemäß.
- (3) Für die Übertragung der Kommunaltechnik auf den Bauhof gilt § 3 sinngemäß.

§ 9

Änderungen, Ergänzungen

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner durch Beschluss der Gemeinderäte und bedürfen der Schriftform.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung ist nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigungspflichtig.

Sie tritt ab 01.05.2024 in Kraft.

Berlingerode, den 10.04.2024

Tastungen, den 10.04.2024

gez. Bley
Bürgermeister

gez. Nolte
Bürgermeister

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26.05.2024
Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Eichsfeld
am 26.05.2024

1. Der Wahlausschuss des Landkreises Eichsfeld hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Eichsfeld als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listennummer 1:

Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe:

DIE LINKE (DIE LINKE)

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Wohnort
1	Vonderlind, Mathias	Heilbad Heiligenstadt
2	Opfermann, Ludwig	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Beuren
3	Künemund, Nick	Brehme
4	Warnke, Klaus-Peter	Heilbad Heiligenstadt
5	Dr. Klose, Karl-Heinz	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Worbis
6	Opfermann, Anna	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Beuren
7	Richter, Peter	Heilbad Heiligenstadt
8	Schäfer, Vanessa	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Kallmerode

Listennummer 2:

Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe:

Alternative für Deutschland (AfD)

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Wohnort
1	Höcke, Björn	Bornhagen
2	Dröbler, Christopher	Küllstedt
3	Heck, Harry	Niederorschel, Ortsteil Rüdigershagen
4	Oberthür, Harald	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Beuren
5	Schwerdt, Jürgen	Dingelstädt, Ortsteil Dingelstädt
6	Hüther-Keseling, Stephanie	Uder, Ortsteil Steinheuterode
7	Haseloff, Daniel	Heilbad Heiligenstadt
8	Dröbler, Marcel	Küllstedt
9	Trappe, Gerhard	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Worbis
10	Mittner, Karsten	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Hundeshagen
11	Günther, Silvio	Dingelstädt, Ortsteil Dingelstädt
12	Gerlach, Marek	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde
13	Schröter, Wigbert	Büttstedt
14	Hüther, Patrick	Uder, Ortsteil Steinheuterode
15	Mock, Uwe	Dingelstädt, Ortsteil Helmsdorf
16	Woitsch, Olaf	Heilbad Heiligenstadt
17	Schmidt, Julian	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde
18	Sonnabend, Stefan	Küllstedt
19	Liebschwager, Silke	Heilbad Heiligenstadt
20	Gabel, Michael	Uder, Ortsteil Mackenrode
21	Senft, Herbert	Wingerode
22	Jaritz, Reinhard	Niederorschel, Ortsteil Niederorschel

Listennummer 3:

Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Wohnort
1	Dr. Frant, Marion	Geisleden
2	Dr. König, Thadäus	Heilbad Heiligenstadt
3	Müller, Konstantin	Am Ohmberg, Ortsteil Großbodungen
4	Moll, Dirk	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde
5	Kellner, Stefanie	Heilbad Heiligenstadt
6	Fernkorn, Andreas Karl	Dingelstädt, Ortsteil Dingelstädt
7	Hellrung, Gerhard	Gernrode
8	Dornieden, Horst	Teistungen, Ortsteil Teistungen
9	Stubenitzky, Petra	Uder, Ortsteil Uder
10	Degenhardt, Lioba	Rustenfelde
11	Michalewski, Ingo	Niederorschel, Ortsteil Niederorschel
12	Fischer, Alice	Geisleden
13	Mathias-Fromm, Doreen	Schimberg, Ortsteil Ershausen
14	Gebhardt, Roman	Büttstedt
15	Lamkowski, Tobias	Sonnenstein, Ortsteil Jützenbach
16	Groß, Michael	Dingelstädt, Ortsteil Silberhausen
17	Stark, Kerstin	Uder, Ortsteil Wüstheuterode
18	Schönekas, Joachim	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Beuren
19	Einberger, Thomas	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde
20	Tüngerthal, Renate	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Kirchhofmied
21	Stützer, Christian	Heilbad Heiligenstadt
22	Urbach, Jonas	Dingelstädt, Ortsteil Bickenriede
23	Fütterer, Cornelius	Breitenworbis, Ortsteil Bernterode
24	Gregosz, Krystof	Brehme
25	Vogler, Carsten	Uder, Ortsteil Lutter
26	Riethmüller, Tobias	Gerbershausen
27	Müller, Alfons	Niederorschel, Ortsteil Deuna
28	Hartleib, Joachim	Wingerode
29	Freund, Felix	Dingelstädt, Ortsteil Kreuzebra
30	Janßen, Fabian	Großbartloff
31	Westphalen, Patrick	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde
32	Heß, Matthias	Heilbad Heiligenstadt, Ortsteil Streitholz
33	Thüne, Christopher	Dingelstädt, Ortsteil Beberstedt
34	Stadermann, Rafael	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Birkungen
35	Gabel, Peter	Heilbad Heiligenstadt
36	Arand-Rhöse, Michael	Heilbad Heiligenstadt
37	Hunstock, Manfred	Dingelstädt, Ortsteil Struth
38	Worm, Jürgen	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Worbis
39	Arand, Mark	Hohengandern
40	Althaus, Ute	Heilbad Heiligenstadt
41	Huschenbett, Justin	Schimberg, Ortsteil Martinfeld
42	Hammerschmidt, Jan	Ecklingerode
43	Wolf, Thomas	Breitenworbis, Ortsteil Breitenworbis
44	Zwingmann, Christian	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Worbis

Listennummer 4:

Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Wohnort
1	Funke, Dirk	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Hundeshagen
2	Hartleib, Benedikt	Uder, Ortsteil Birkenfelde
3	Funke, Herbert Heinrich	Heilbad Heiligenstadt
4	Gappenberger, Tilo	Dingelstädt, Ortsteil Dingelstädt
5	Holbein, Gloria	Wingerode
6	Majer, Kai	Heilbad Heiligenstadt
7	Strathausen, Franz-Josef	Heilbad Heiligenstadt
8	Thüne, Rainer	Niederorschel, Ortsteil Niederorschel
9	Starke, David	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Worbis
10	Bleich, Josef	Lindewerra
11	Fiedler, Hannes	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Worbis
12	Hörmann, Heiner Joachim	Dingelstädt, Ortsteil Dingelstädt
13	Mäder, Bernd	Heilbad Heiligenstadt, Ortsteil Günterode
14	Keppler, Thomas	Dingelstädt, Ortsteil Kreuzebra
15	Frankenberg, Dietmar	Heilbad Heiligenstadt

Listennummer 5:

Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe:

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Wohnort
1	Pätzold, Katharina	Heilbad Heiligenstadt
2	Hoffmeier, Michael	Dingelstädt, Ortsteil Dingelstädt
3	Sondermann, Norbert	Heilbad Heiligenstadt
4	Pape, Petra	Wingerode
5	Weng, Karin	Uder, Ortsteil Schönhagen
6	Weinrich, Frank	Heilbad Heiligenstadt
7	Corbach-Happel, Markus	Marth
8	Wandt, Lothar	Brehme
9	Hille, Claudius	Heilbad Heiligenstadt
10	Steinert, Andreas	Uder, Ortsteil Schönhagen
11	Hille, Claudia	Heilbad Heiligenstadt
12	Hupe, Alexander	Dingelstädt, Ortsteil Dingelstädt
13	Lampe, Henrike	Lindewerra
14	Opfermann, Alois	Dingelstädt, Ortsteil Dingelstädt
15	Bender, Beate	Marth
16	Corbach, Annette	Marth
17	Hahn, Werner	Uder, Ortsteil Schönhagen
18	Giesmann, Margret	Uder, Ortsteil Schönhagen
19	Bleich, Markus	Lindewerra
20	Porsch, Renate	Uder, Ortsteil Schönhagen
21	Molter, Jens	Uder, Ortsteil Schönhagen
22	Uhmann, Maren-Anne	Uder, Ortsteil Schönhagen
23	Hegenwald, Klaus	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Worbis
24	Hesse, Petra	Geismar, Ortsteil Geismar
25	Pätzold, Martin	Heilbad Heiligenstadt
26	Nolte, Petra	Heilbad Heiligenstadt
27	Küster, Rolf	Sonnenstein, Ortsteil Silkerode
28	Lieb, Regina	Lindewerra
29	Dalchow, Ingmar	Sonnenstein, Ortsteil Silkerode
30	Zippert, Gisa	Uder, Ortsteil Schönhagen
31	Oberhoff, Michael	Marth
32	Goldhagen, Fabian	Sonnenstein, Ortsteil Weißenborn-Lüderode
33	Nagler, Peter	Heilbad Heiligenstadt, Ortsteil Rengelrode
34	Lehmann, Katrin	Niederorschel, Ortsteil Rüdigershagen
35	Witterstein, Niklas	Heilbad Heiligenstadt, Ortsteil Mengelrode
36	Rotter, Frank	Lindewerra
37	Dr. Hellwig, Bernadett	Niederorschel, Ortsteil Rüdigershagen
38	Hellwig, Thomas	Niederorschel, Ortsteil Rüdigershagen
39	Bauer, Mascha	Dietzenrode/Vatterode
40	Wolter, Raimer	Uder, Ortsteil Schönhagen
41	Hegenwald, Birgitt	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Birkungen
42	Winkelmann, Bernhard	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Kirchhofmfeld

Listennummer 6:

Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe:

Freie Demokratische Partei (FDP)

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Wohnort
1	Hildebrandt, Steffen	Dingelstädt, Ortsteil Kreuzebra
2	Miethlau, Martin	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Worbis
3	Schulz, Patrick	Büttstedt
4	Stitz, Hubertus	Dingelstädt, Ortsteil Kreuzebra
5	Bollwahn, Matthias	Heilbad Heiligenstadt
6	Wand, Stephan	Teistungen, Ortsteil Teistungen
7	Kobold, Fabian	Reinholterode
8	Henning, Martin	Teistungen, Ortsteil Teistungen
9	Bang, Yannek	Dingelstädt, Ortsteil Hüpstedt
10	Zimmermann, Peter	Heilbad Heiligenstadt
11	Fuchs, Daniel	Niederorschel, Ortsteil Deuna
12	Dr. Kulle, Konrad	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Worbis
13	Ganter, Otmar	Dingelstädt, Ortsteil Dingelstädt
14	Kolle, Jens	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Worbis
15	Drick, Martin	Breitenworbis, Ortsteil Breitenworbis
16	Franke, Heiko	Teistungen, Ortsteil Teistungen
17	Seidel, Daniel	Niederorschel, Ortsteil Niederorschel
18	Otto, Fabian	Büttstedt
19	Hannemann, Steven	Teistungen, Ortsteil Teistungen
20	Rode, Lukas	Wingerode
21	Hackethal, Andreas	Teistungen, Ortsteil Neuendorf
22	Schulz, Rolf Peter	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde
23	Funke, Manfred	Gernode
24	Hannemann, Manuel	Teistungen, Ortsteil Teistungen
25	Gerling, Tobias	Heilbad Heiligenstadt

Listennummer 7:

Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe:

Die Heimat (Heimat)

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Wohnort
1	Heise, Thorsten	Fretterode
2	Lopotsch, Martin	Am Ohmberg, Ortsteil Neustadt
3	Wagenknecht, Daniel	Am Ohmberg, Ortsteil Großbodungen
4	Hirkow, Monika	Am Ohmberg, Ortsteil Großbodungen

Listennummer 8:

Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe:

**Ökologisch-Demokratische Partei / Familie, Gerechtigkeit, Umwelt
(ÖDP / Familie ..)**

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Wohnort
1	Braun, Marius	Gernrode
2	Vogt, Karl Edmund	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Worbis
3	May, Roberto	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde
4	Koch, Hildegunde	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Breitenbach
5	Döring, Waltraud	Gernrode
6	Döring, Wilfried	Gernrode
7	Weidemann, Verena	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde
8	Fuckner, Wiltrud	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde
9	Fütterer, Maria Mechthild	Gernrode
10	Vogt, Beate	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Worbis

Listennummer 9:

Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe:

Freie Wähler Eichsfeld (FW-EIC)

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Wohnort
1	Gaßmann, Michael	Heuthen
2	Krippendorf, Peter	Dingelstädt, Ortsteil Dingelstädt
3	BaldBun, Edda	Niederorschel, Ortsteil Niederorschel
4	Volkmar, Adrian	Geismar, Ortsteil Großtöpfer
5	Hagelstange, Wigbert	Dingelstädt, Ortsteil Beberstedt
6	Godau, Marko	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Worbis
7	Zinke, Rebekka	Sonnenstein, Ortsteil Holungen
8	Jaritz, Mario	Niederorschel, Ortsteil Niederorschel
9	Tasch, Marco	Brehme
10	Opfermann, Lydia	Dingelstädt, Ortsteil Dingelstädt
11	Propf, Gerhard	Lindewerra
12	Brodmann, Matthias	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde
13	Wand, Karl-Josef	Am Ohmberg, Ortsteil Bischofferode
14	Stude, Ulrich	Dingelstädt, Ortsteil Struth
15	Bierschenk, Bernward	Kella
16	Gottesleben, Jörg	Heilbad Heiligenstadt
17	Einecke, Dirk	Effelder
18	Reiche, Uwe	Wehnde
19	Gabel, Sandra	Uder, Ortsteil Mackenrode
20	Weidemann, Gerald	Bodenrode-Westhausen, Ortsteil Bodenrode
21	Raabe, Anika	Breitenworbis, Ortsteil Bernterode
22	Förster, Andreas	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Breitenholz
23	Kirschke, Evelyn	Uder, Ortsteil Wüstheuterode
24	Fröbrich, Klaus-Peter	Heilbad Heiligenstadt
25	Hunstock, Sebastian	Dingelstädt, Ortsteil Dingelstädt
26	Sieber, René	Ecklingerode
27	Mann, Yvonne	Sonnenstein, Ortsteil Stöckey
28	Woythe, Ingo	Niederorschel, Ortsteil Deuna
29	Kepler, Reiner	Niederorschel, Ortsteil Niederorschel
30	Hänsel-Hunold, Christian	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Breitenbach

Listennummer 10:

Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe:

Initiative „Menschen für Heiligenstadt“ (BI)

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Wohnort
1	Siebert-Kobert, Nicole	Heilbad Heiligenstadt, Ortsteil Rengelrode
2	Spielmann, Thomas	Heilbad Heiligenstadt
3	Pietzuch, Marion Rosemarie	Heilbad Heiligenstadt
4	Rauch, Johannes Michael	Heilbad Heiligenstadt
5	Baumgarten-Kellner, Diana	Heilbad Heiligenstadt, Ortsteil Streitholz
6	Lendeckel, Heiko Karl	Uder, Ortsteil Lutter
7	Jödicke, Franziska	Heilbad Heiligenstadt
8	Eckart, Rüdiger	Heilbad Heiligenstadt
9	Klingebiel, Karola	Heilbad Heiligenstadt
10	Rosenthal, Markus	Heilbad Heiligenstadt
11	Lange, Andrea	Heilbad Heiligenstadt
12	Klingebiel, Franz	Bodenrode-Westhausen, Ortsteil Bodenrode
13	Dr. Brodmann, Rebekka Simone	Heilbad Heiligenstadt
14	Groß, Edyta Malgorzata	Heilbad Heiligenstadt
15	Döring, Stephan	Heilbad Heiligenstadt, Ortsteil Günterode
16	Simon, Christian	Heilbad Heiligenstadt
17	Dr. Hager, Johannes	Heilbad Heiligenstadt
18	Richel, Harald	Heilbad Heiligenstadt
19	Klingebiel, Thomas Georg	Heilbad Heiligenstadt
20	Lamprecht, Volker	Heilbad Heiligenstadt
21	Köhler, Ingo	Heilbad Heiligenstadt
22	Wetter, Heinrich	Heilbad Heiligenstadt

Listennummer 11:

Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe:

Demokratische Initiative Eichsfeld (DIE)

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Wohnort
1	Grosa, Marko	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde
2	Steinecke, Heiko	Am Ohmberg, Ortsteil Großbodungen
3	Wahsner, Gritt	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde
4	Voigt, Anja	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde
5	Bauer, Mario	Tastungen
6	Böhning, Reinhard	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Wintzingerode
7	Reschwamm, Bianca	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Worbis
8	Heerwig, Jens	Sonnenstein, Ortsteil Weißenborn-Lüderode
9	Geller, Hartmut	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde
10	Iseke, Mathias	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Hundeshagen
11	Stadermann, Peter	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Kirchhofmied
12	Thunert, Steffen	Uder, Ortsteil Uder
13	Fuhlrott, Silke	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Worbis
14	Godehardt, Andreas	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Breitenholz
15	Herold, Torsten	Wingerode
16	Kommer, Michael	Leinefelde-Worbis, Ortsteil Worbis

2. Erklärungen zu Listenverbindungen liegen nicht vor.

3. Die Wahl zum Kreistag des Landkreises Eichsfeld wird als Verhältniswahl nach § 20 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 3 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) durchgeführt.

Heilbad Heiligenstadt, den 23.04.2024

Döring
Landkreiswahlleiter

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26.05.2024

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates im Landkreis Eichsfeld am 26.05.2024

Der Wahlausschuss des Landkreises Eichsfeld hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates im Landkreis Eichsfeld als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listen-Nr.	Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Nachname, Vorname	Wohnort
1	Alternative für Deutschland (AfD)	König, Marcel	Uder, Ortsteil Röhrig
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Dr. Frant, Marion	Geisleden
3	Freie Demokratische Partei (FDP) und Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Hildebrandt, Steffen	Dingelstädt, Ortsteil Kreuzebra
4	Freie Wähler Eichsfeld (FW-EIC)	Gaßmann, Michael	Heuthen
5	Initiative „Menschen für Heiligenstadt“ (BI)	Siebert-Kobert, Nicole	Heilbad Heiligenstadt, Ortsteil Rengelrode
6	Demokratische Initiative Eichsfeld (DIE)	Steinecke, Heiko	Am Ohmberg, Ortsteil Großbodungen

Jeder vorgenannte Bewerber hat gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) gegenüber dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat. Die Erklärung zu dieser Frage ist von allen sechs Bewerbern im Wahlvorschlag (Anlage 6 a der Thüringer Kommunalwahlordnung- ThürKWO) mit „**Nein**“ gekennzeichnet worden. Der Inhalt dieser schriftlichen Erklärung ist gemäß § 24 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG bekannt zu machen.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Heilbad Heiligenstadt, den 23.04.2024

Döring
Landkreiswahlleiter

Wahl der Abgeordneten des 8. Thüringer Landtags am 1. September 2024

Aufforderung der Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 1 Eichsfeld I und 2 Eichsfeld II zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der 1. September 2024 durch die Landesregierung als Wahltag bestimmt worden ist, gebe ich als Kreiswahlleiterin Folgendes bekannt:

I. Wahlkreisvorschläge

1. Wahlvorschlagsrecht

Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlkreisvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 3. Juni 2024 bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter** ihre **Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden, der Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. Einreichen von Wahlkreisvorschlägen

Eine Partei kann gemäß § 20 Absatz 5 ThürLWG in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

Wahlkreisvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch am 27. Juni 2024 bis 18.00 Uhr schriftlich bei der Kreiswahlleiterin einzureichen**. Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers oder einer Bewerberin enthalten. Jeder Bewerber oder jede Bewerberin kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber oder Bewerberin kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber oder Bewerberin einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 27. Februar 2023 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind ebenfalls seit dem 27. Februar 2023 möglich. Die Bewerber oder Bewerberinnen und die Vertreter und Vertreterinnen müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt werden.

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden, der Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlkreisvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von **mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages nachzuweisen.

Andere Wahlkreisvorschläge müssen gemäß § 22 Absatz 3 ThürLWG ebenfalls von **mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein, wobei drei Unterzeichnende des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten haben (§ 32 Absatz 3 ThürLWO).

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten.

In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine **Vertrauensperson** und eine **stellvertretende Vertrauensperson** bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Muss ein Wahlkreisvorschlag von **mindestens 250 Wahlberechtigten** (nach § 13 ThürLWG) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf **amtlichen Formblättern**, die von der Kreiswahlleiterin auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers oder der vorzuschlagenden Bewerberin anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers oder der Bewerberin in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 23 ThürLWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten (nach § 13 ThürLWG), die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Unterzeichnenden anzugeben.

Für die Unterzeichnenden ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der die Unterzeichnenden im Wählerverzeichnis eingetragen sind, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden müssen bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag (**Anlage 9 der ThürLWO**) sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers oder der vorgeschlagenen Bewerberin, dass er oder sie seiner oder ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine oder ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Bewerberin gegeben hat sowie Mitglied keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind (**Anlage 12 der ThürLWO**),
- b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber oder die vorgeschlagene Bewerberin wählbar ist (**Anlage 13 der ThürLWO**),
- c) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), **mindestens 250 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden (Anlage 11 der ThürLWO)**,

- d) bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber oder die Bewerberin aufgestellt worden ist (**Anlage 14 der ThürLWO**), im Falle eines Einspruchs nach § 23 Abs. 4 ThürLWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 23 Abs. 6 ThürLWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (**Anlage 15 der ThürLWO**).

Die amtlichen Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert.

II. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl ist das Thüringer Wahlgesetz für den Landtag vom 9. November 1993 (GVBl. S. 657), neugefasst durch Neubekanntmachung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 27). Des Weiteren findet die Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2021 (GVBl. S. 317) Anwendung. Bei Änderungen der Rechtsgrundlagen nach dieser Bekanntmachung werden die entsprechend geänderten Gesetzesgrundlagen obligat.

III. Anschrift des Landeswahlleiters

Die Anschrift des Landeswahlleiters Thüringen lautet:

Landeswahlleiter Thüringen
Europaplatz 3
99091 Erfurt
Telefonnummer: 0361 / 573319100
Telefax: 0361 / 573319691

IV. Anschrift der Kreiswahlleiterin

Die Anschrift der Kreiswahlleiterin der Wahlkreise 1 Eichsfeld I und 2 Eichsfeld II lautet:

Landkreis Eichsfeld
Kreiswahlleiterin
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt
Telefonnummer: 03606 / 6501500
Telefax: 03606 / 6509030

V. Einteilung der Wahlkreise im Landkreis Eichsfeld

Die Einteilung der Gemeinden und Städte im Landkreis Eichsfeld zu den **Wahlkreisen 1 Eichsfeld I und 2 Eichsfeld II** ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Anlage ersichtlich.

Anmerkung:

Der **Ortsteil Struth der Stadt Dingelstädt** (bis zum 31. Dezember 2023 ein Ortsteil der mittlerweile durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024 - ThürGNGG 2024 - aufgelösten Gemeinde Rodeberg) wird dem **Wahlkreis 8 Unstrut-Hainich-Kreis I** zugeordnet.

Heilbad Heiligenstadt, den 29. April 2024

Dr. Henning-Schulz
Kreiswahlleiterin

Anlage zu Punkt V. der Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin vom 29. April 2024
 „Aufforderung der Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 1 Eichsfeld I und 2 Eichsfeld II zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 1. September 2024“.

Einteilung der Wahlkreise im Landkreis Eichsfeld

Wahlkreisstand: 27. Februar 2023

Gemeindestand: 1. Januar 2023

Wahlkreis 1 Eichsfeld I

Arenshausen	Glasehausen	Schachtebich
Asbach-Sickenberg	Heilbad Heiligenstadt, Stadt	Schimberg
Berlingerode	Heuthen	Schönhagen
Birkenfelde	Hohengandern	Schwobfeld
Bodenrode-Westhausen	Hohes Kreuz	Sickerode
Bornhagen	Kella	Steinbach
Brehme	Kirchgandern	Steinheuterode
Burgwalde	Krombach	Tastungen
Dieterode	Lenterode	Teistungen
Dietzenrode/Vatterode	Lindewerra	Thalwenden
Ecklingerode	Lutter	Uder
Eichstruth	Mackenrode	Volkerode
Ferna	Marth	Wahlhausen
Freienhagen	Pfaffschwende	Wehnde
Fretterode	Reinholterode	Wiesenfeld
Geisleden	Rohrberg	Wingerode
Geismar	Röhrig	Wüstheuterode
Gerbershausen	Rustenfelde	

Wahlkreis 2 Eichsfeld II

Am Ohmberg	Effelder	Küllstedt
Breitenworbis	Gernrode	Leinefelde-Worbis, Stadt
Buhla	Großbartloff	Niederorschel
Büttstedt	Haynrode	Sonnenstein
Dingelstädt, Stadt*	Kirchworbis	Wachstedt

*Anmerkung: ohne Ortsteil Struth

Kreiswahlleitung Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1,
99974 Mühlhausen

Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Unstrut-Hainich-Kreises für die Wahlkreise Nr. 8 (Unstrut-Hainich-Kreis I) und Nr. 9 (Unstrut-Hainich-Kreis II) betreffend die ehemalige Gemeinde Rodeberg Ortsteil Struth (in der Gebietsstruktur bis zum 31.12.2023) für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01.09.2024

Aufforderung zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Nachdem der 01.09.2024 durch die Landesregierung als Wahltag bestimmt worden ist, gebe ich folgendes bekannt:

I. Wahlkreisvorschläge

1. Wahlvorschlagsrecht

Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlkreisvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 03.06.2024 bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter** ihre **Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes darunter dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. Einreichen von Wahlkreisvorschlägen

Wahlkreisvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch am 27.06.2024 bis 18.00 Uhr schriftlich bei der Kreiswahlleiterin einzureichen**. Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlkreisvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 9 zur Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) einzureichen und muss enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der Wohnung, bei mehreren Wohnungen der Hauptwohnung oder der Nebenwohnung nach § 30 Abs. 2 ThürLWO, des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen deren Kennwort (§ 22 Abs. 4 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG)).

In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

a) Wahlkreisvorschläge von Parteien

Eine Partei kann gemäß § 20 Abs. 5 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG) in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 27.02.2023 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind ebenfalls seit dem 27.02.2023 möglich. Die Bewerber und die Vertreter müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt werden.

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlkreisvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen.

b) Andere Wahlkreisvorschläge

Andere Wahlkreisvorschläge müssen gemäß § 22 Abs. 3 ThürLWG ebenfalls von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei drei Unterzeichnende des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag nach Anlage 9 zur ThürLWO selbst zu leisten haben (§ 32 Abs. 3 ThürLWO).

c) Unterstützungsunterschriften

Muss ein Wahlkreisvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten (nach § 13 ThürLWG) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die von der Kreiswahlleiterin auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 23 ThürLWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten (nach § 13 ThürLWG), die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Unterzeichnenden anzugeben.

Für jeden Unterzeichnenden ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichnende im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden müssen bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlkreisvorschlägen ungültig.

Wahlkreisvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag (Anlage 9 der ThürLWO) sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie Mitglied keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 12 zur ThürLWO),
- b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 13 zur ThürLWO),
- c) sofern erforderlich (vgl. Nr. 2b), mindestens 250 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden (Anlage 11 zur ThürLWO),
- d) bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 14 zur ThürLWO), im Falle eines Einspruchs nach § 23 Abs. 4 ThürLWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 23 Abs. 6 ThürLWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 15 der ThürLWO).

Die amtlichen Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert.

II. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl ist das Thüringer Wahlgesetz für den Landtag (Thüringer Landeswahlgesetz) vom 09.11.1993 (GVBl. S. 657), neugefasst durch Neubekanntmachung vom 30.07.2012 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2019 (GVBl. S. 59). Des Weiteren findet die Thüringer Landeswahlordnung vom 12.07.1994 (GVBl. S. 817), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2015 (GVBl. S. 131) Anwendung. Bei Änderungen der Rechtsgrundlagen nach dieser Bekanntmachung werden die entsprechend geänderten Gesetzesgrundlagen obligat.

III. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

VI. Kontaktdaten Landeswahlleiter und Kreiswahlleiterin

Landeswahlleiter Thüringen

Europaplatz 3

99091 Erfurt

Tel.: 0361 573319100

Fax: 0361 573319691

Kreiswahlleitung Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Haus 004, Raum 3.16

Lindenhof 1

99974 Mühlhausen

Tel.: 03601 802600

Fax: 03601 802601

E-Mail: wahlen@uh-kreis.de

- V.** Weitere Informationen und Formulare finden Sie unter
<https://wahlen.thueringen.de/landtagswahlen/lw> informationen.asp.

Mühlhausen, 29.04.2024

Wachter
Kreiswahlleiterin